

Grundsätze zur Vergabe von Stiftungsmitteln

Nach § 9 Abs. 1 Satz 5 der Stiftungssatzung zählt zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes unter anderem die Vorbereitung, die Beschlussfassung und die Durchführung der Beschlüsse über die Vergabe der Stiftungsmittel. Aus diesem Grund erlässt der Stiftungsvorstand der Lebenshilfe Landsberg nachfolgende Grundsätze zur Vergabe von Stiftungsmitteln.

§ 1 Zur Verfügung stehende Stiftungsgelder

- (1) Stiftungsgelder, die sich aus dem Jahresüberschuss der Stiftung Lebenshilfe Landsberg errechnen, stehen zur Ausschüttung zur Verfügung. Dabei beschließt der Stiftungsvorstand nach Vorlage des Jahresabschlusses die Höhe der Ausschüttung für das Folgejahr. Können diese Gelder aufgrund von der mangelnden Anzahl von Förderanträgen nicht in vollem Maße ausgeschüttet werden, ist die Restsumme auf das Folgejahr zu übertragen.
- (2) Zweckgebundene Spenden und Zuschüsse sind zweckentsprechend auszuschütten.

§ 2 Unterstützungsfähige Personen / Projekte

- (1) Die Stiftung Lebenshilfe Landsberg unterstützt grundsätzlich bedürftige Menschen mit Behinderung und von Behinderung Bedrohte aus dem Landkreis Landsberg am Lech. Dabei ist das Ziel der Hilfeleistung die Überbrückung oder Behebung einer Notlage bzw. die Förderung des gesundheitlichen Wohlbefindens.
- (2) Hilfen werden in der Regel in Form einmaliger Unterstützungen gewährt. Das schließt jedoch mehrmalige Unterstützungen in begründeten Fällen nicht aus.
- (3) Die beantragten Leistungen müssen im Einklang mit der Satzung der Stiftung Lebenshilfe Landsberg stehen.

§ 3 Beantragung von Stiftungsgeldern

- (1) Die Beantragung von Stiftungsgeldern erfolgt grundsätzlich schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Antrag (**Anlage 1**). Der Antrag kann auf der Homepage der Stiftung Lebenshilfe Landsberg (www.stiftung-lebenshilfe-landsberg.de) heruntergeladen werden. In Ausnahmefällen kann der Antrag bei der Verwaltung der Stiftung Lebenshilfe Landsberg (martin-koebler@stiftung-lebenshilfe-landsberg.de oder Tel. 01522-3813109) angefordert werden.
- (2) Auf dem Antrag müssen zwingend nachfolgende Informationen vollständig ausgefüllt sein:

- a.) Kontaktdaten des Begünstigten und ggf. des Antragsstellers (Name, Anschrift, Telefon, ggf. E-Mail)
 - b.) Beschreibung des Grundes für den Förderantrag. Ggf. Ablehnung von anderen Kostenträgern
 - c.) Vollständig ausgefüllter Finanzierungsplan. Insbesondere die Eigen- und Fremdmittel, sowie den gewünschten Förderbetrag durch die Stiftung Lebenshilfe Landsberg.
 - d.) Datum, Unterschrift des Begünstigten und ggf. Unterschrift des Antragstellers
- (3) Bei Förderanträgen über 300 Euro ist ein Angebot einzuholen und dem Antrag hinzuzufügen.
- (4) Der ausgefüllte Antrag kann per E-Mail (**martin-koebler@stiftung-lebenshilfe-landsberg.de**), oder als Ausdruck an die

Stiftung Lebenshilfe Landsberg
Postfach 10 11 24
86881 Landsberg am Lech

übermittelt werden.

- (5) Fehlen wichtige Angaben auf dem Antrag bzw. ergeben sich Rückfragen hierzu, ist der Antrag mit dem entsprechenden Vermerk an den Antragsteller zurückzugeben. Telefonisch oder persönlich eingeholte Informationen können auf dem Antrag vermerkt werden.
- (6) Bei der Förderung der Stiftung Lebenshilfe Landsberg handelt es sich um eine nachrangige Förderung. Daraus ergibt sich, dass gesetzliche Zuschuss- und Fördermöglichkeiten zuerst in Anspruch genommen werden müssen. Anträge, aus denen sich eine Überfinanzierung ergibt, werden bis maximal einer Vollfinanzierung gefördert.

§ 4 Entscheidung über den Förderantrag

- (1) Über die Gewährung von Stiftungsgeldern bis 300 Euro entscheidet der für die Geschäftsführung der Stiftung zuständige Mitarbeiter (**aktuell Herr Karl Warth**). Bei Förderungen über 300 Euro entscheidet der Stiftungsvorstand. Die Entscheidung des Stiftungsvorstands muss nicht in einer Sitzung erfolgen.
- (2) Spätestens vier Wochen nach dem Eingang des Antrages soll der Antragsteller über den Status des Antrages schriftlich informiert werden.
- (3) Entschiedene Anträge werden auf der Rückseite von der Stiftungsadministration ausgefüllt. Insbesondere sind hierbei nachfolgende Angaben erforderlich:
- a.) Vermerk, ob der Antrag genehmigt ist oder abgelehnt
 - b.) Vermerk, in welcher Höhe der Antrag genehmigt ist.
 - c.) Datum und Unterschrift der bevollmächtigten Person.
- (4) Eine Kopie des komplett ausgefüllten Antrages (Vorder- und Rückseite) geht an den Begünstigten bzw. an den Antragsteller. Eine weitere Kopie erhält der Mitarbeiter im Rechnungswesen als Auszahlungsbeleg bzw. Buchungsbeleg.

§ 5 Auszahlung der Fördergelder

Grundsätzlich darf keine Auszahlung ohne genehmigten Förderantrag durchgeführt werden. Die zeitliche Auszahlung der Fördergelder wird mit dem Begünstigten im Einzelfall besprochen. Dabei besteht die Möglichkeit, dass die Stiftung Lebenshilfe Landsberg in Vorleistung geht und der Ausgabenbeleg vom Begünstigten nachgereicht wird. Der fehlende Beleg muss in diesem Fall vom Begünstigten umgehend unaufgefordert nach Erhalt, an das Stiftungsbüro bzw. an die auszahlende Stelle nachgereicht werden.

§ 6 Verfall von Förderzusagen

- (1) Förderzusagen sollen spätestens nach drei Kalendermonaten abgerufen werden. Nicht abgerufene Förderzusagen verfallen. Dem Begünstigten/Antragsteller ist dies schriftlich mitzuteilen.
- (2) Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen dieser Zeitraum auf maximal sechs Monate verlängert werden.
- (3) Fördergelder, die nicht dem bewilligten Antrag entsprechend verwendet werden (Zweckentfremdete Verwendung), sind an die Stiftung Lebenshilfe Landsberg zurückzuzahlen.

§ 7 Dokumentation

- (1) Ab einer Fördersumme von 400 Euro kann die Stiftung Lebenshilfe Landsberg verlangen, dass
 - a.) ein Sachbericht angefertigt wird
 - b.) eine Dokumentation erfolgt (zum Beispiel Presse- oder Medienberichte)
- (2) Die Stiftung Lebenshilfe Landsberg ist berechtigt, in Publikationen und Medien über die geförderten Projekte zu berichten. Dabei sind zwingend die Vorschriften des Datenschutzes zu berücksichtigen.
- (3) Alle eingehenden Anträge, Sachberichte und den jeweiligen Schriftverkehr hierzu müssen zehn Jahre archiviert werden.
- (4) Sämtliche ausbezahlten Fördergelder werden im jährlichen Tätigkeitsbericht der Stiftung Lebenshilfe Landsberg erwähnt. Aus Datenschutzgründen erfolgt die namentliche Nennung hierbei mit dem Vornamen + erster Buchstabe des Familiennamens.
- (5) Der Stiftungsvorstand erhält von der Verwaltung spätestens alle vier Monate eine Zusammenstellung über die bisher gewährten Förderzusagen.

§ 8 Schlussbemerkung

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderzusage von Seiten der Stiftung Lebenshilfe Landsberg besteht nicht. Diese **Grundsätze zur Vergabe von Stiftungsmitteln** treten mit Wirkung zum 06.09.2017 in Kraft.



Stiftung

Lebenshilfe Landsberg

Eulenweg 11
86899 Landsberg am Lech

Tel.: 08191 / 9491 0
Fax: 08191 / 9491 94
E-Mail: stiftung@lebenshilfe-landsberg.de

Antrag auf Förderung

durch die Stiftung Lebenshilfe Landsberg

Bitte füllen Sie das Antragsformular möglichst vollständig aus. Je genauer Ihre Angaben sind, desto schneller können wir über Ihren Förderantrag entscheiden.

Begünstigter

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße

PLZ / Ort

Telefon

Antragsteller

Grund des Förderantrages

Bitte beschreiben Sie im nachfolgenden Feld den Grund für Ihren Förderantrag. Schildern Sie hierbei die persönliche und finanzielle Situation des Begünstigten. Beschreiben Sie kurz, wofür der Begünstigte die finanzielle Unterstützung der Stiftung Lebenshilfe Landsberg benötigt.

Finanzierungsplan

Kostenaufstellung

Euro

Euro

Euro

Gesamtsumme

Euro

Eigenmittel

Euro

Fremdmittel

Euro

Restkosten = Förderung Stiftung Lebenshilfe Landsberg

Euro

Ich bestätige, dass die Restkosten nicht durch bestehende Ansprüche gegenüber Dritten (Öffentliche Leistungsträger) finanziert werden können. Ferner bestätige ich die Richtigkeit und Notwendigkeit der Förderung. Ich erkenne die „Grundsätze zur Vergabe von Stiftungsmittel“ der Stiftung Lebenshilfe Landsberg in der jeweils vom Stiftungsrat beschlossenen Fassung in vollem Umfang an.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Begünstigter



Stiftung

Lebenshilfe Landsberg

Eulenweg 11
86899 Landsberg am Lech

Tel.: 08191 / 9491 0
Fax: 08191 / 9491 94

E-Mail: stiftung@lebenshilfe-landsberg.de

Antrag auf Förderung

durch die Stiftung Lebenshilfe Landsberg

Nur von der Stiftung der Lebenshilfe Landsberg auszufüllen!

Bemerkung

Bewilligung

- Die Stiftung unterstützt den Antrag nicht.
- Die Stiftung unterstützt den Antrag mit _____ Euro.
- Um eine Entscheidung zu treffen fehlen noch folgende Unterlagen:

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen nach:

Ort, Datum

Unterschrift Stiftung Lebenshilfe Landsberg